

Nicht unerwähnt bleiben darf der in der Zielsetzung ausgewogenere Vorschlag des bischöflichen Ordinariates «ihre Verfassung, Lehre und Kultus genießen den vollen Schutz des Staates», der beim Verfassungsgeber auf Ablehnung stieß¹.

Der kirchlichen Selbständigkeit ist nach dem Ansinnen der am Verfassungswerk unmittelbar beteiligten Personen offensichtlich auch im Begriffe der Landeskirche trotz des dadurch gekennzeichneten besonderen Nahverhältnisses zum Staate² das Wort geredet³. Im Staatsbewußtsein hat sich die Überzeugung breit gemacht, daß Staat und Kirche im Grunde zwei voneinander wesensmäßig unterschiedene Größen sind⁴.

Die Frage der Grenzziehung zwischen den staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten läßt sich von der Verfassung her demnach dahin beantworten: Ein «prä- und extrapositiver Kompetenzbereich»⁵, den man gemeiniglich mit «inneren Angelegenheiten»⁶ zu bezeichnen und zu umschreiben pflegt, ist der Kirche kraft ursprünglicher, eigener Herrschaftsgewalt zuzuerkennen. Diese «staatsfreie Sphäre»⁷, innerhalb derer das kirchliche Selbstbestimmungsrecht zu freier Entfaltung kommen kann, hat die Staatsordnung vorgefunden und

¹ Zitiert aus dem Schreiben des Bischofs an den Landesverweser vom 17. August 1921, LRA Reg. 1921 Nr. 963 oder BAC O 193 e/1921; in einem andern Vorschlage «Die römisch-katholische Kirche genießt als Landeskirche den Schutz des Staates nach Maßgabe ihrer Rechtsnormen», wurde eine Beeinträchtigung der Rechte des Fürsten und der Volksvertretung erblickt, demzufolge wurde diese Formulierung «einhellig» abgelehnt. So ausgeführt im Schreiben Ospelts an den Bischof vom 5. August 1921, BAC O 193 e/1921.

² Der Begriff «Landeskirche» trägt unverkennbar die Züge einer noch im Staate aufgehenden Kirche. Dies bezweckte der Verfassungsgeber aber wohl nicht.

³ Ospelt spricht in seinem Schreiben an den Bischof vom 27. August 1921, LRA Reg. 1921 Nr. 963 oder BAC O 193 e/1921, von der «kirchentreuen Gesinnung» des Landtages und die Fassung des § 37 (nach geltender Verfassung Art. 37, A 19) sei «vollkommen entsprechend und dem Interesse und der Stellung der katholischen Kirche voll Rechnung tragend».

⁴ Dies bezeugen die Worte «... wobei ich sehr dafür bin, daß die Wahrnehmung der gegenseitigen Rechte möglichst einvernehmlich und in entgegenkommender Weise erfolge ...» aus einem Schreiben an die Kabinettskanzlei vom 2. Oktober 1921, LRA Reg. 1921 Nr. 963.

⁵ GAMPL, in: Ius Sacrum 846.

⁶ So die meisten schweizerischen kantonalen Verfassungen.

⁷ ANTONIOLLI 229.